

- b) ein Vertreter der FDJ-Hochschulgruppe,
- c) ein Vertreter der Personalabteilung des für die Fachrichtung des Absolventen zuständigen Landes-Fachministeriums.

B. Die Zentrale Hochschulkommission

§ 6

(1) Beim Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik wird eine Zentrale Hochschulkommission mit einem ständigen Büro gebildet. Die Zentrale Hochschulkommission besteht aus:

- a) dem Staatssekretär für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) dem Staatssekretär des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) dem Minister für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik,
- d) dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission,
- e) einem Vertreter des Amtes für Jugendfragen und Leibestübungen beim Stellvertreter des Ministerpräsidenten.

(2) Die Teilnahme an den Arbeitsbesprechungen der Zentralen Hochschulkommission ist den Vertretern der wichtigsten Fachministerien und Massenorganisationen zu gewährleisten.

§ 7

Die Zentrale Hochschulkommission beginnt jeweils 6 Monate vor Beendigung eines jeden Studienjahres ihre Tätigkeit. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Herausgabe von Richtlinien für die Tätigkeit der Hochschulkommissionen an den Universitäten und Hochschulen auf dem Gebiete der Berufslenkung und die Kontrolle der Durchführung dieser Richtlinien;
- b) die Lenkung der für Funktionen auf zentraler Ebene vorgesehenen Absolventen in die Verwaltung, die volkseigene Wirtschaft und die demokratischen Massenorganisationen;
- c) Lenkung der übrigen Absolventen nach dem von der Staatlichen Plankommission ermittelten Arbeitskräftebedarf;
- d) Übersendung eines jährlichen Arbeitsberichtes an die Staatliche Plankommission, aus dem die Erfüllung des Arbeitskräfteplanes in den Wirtschaftszweigen hervorgeht.

C. Mitarbeit sonstiger staatlicher Stellen

§ 8

(1) Die Berufslenkung von wissenschaftlich ausgebildeten Fachkräften an den Universitäten und Hochschulen erfolgt ausschließlich durch die Zentrale Hochschulkommission beim Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik nach dem von der Staatlichen Plankommission angegebenen Arbeitskräftebedarf. Eine Ausnahme bilden die Deutsche Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ und die Hochschule für Planökonomie, deren Absolventen durch die fachlich zuständigen Ministerien direkt eingesetzt werden.

(2) Die zuständigen Fachministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und sonstige zentrale Dienststellen mit eigenem Geschäftsbereich legen im Prorektorat für Studentenangelegenheiten der betreffenden Universität oder Hochschule mit

jedem Absolventen in persönlicher Aussprache dessen künftigen Arbeitsplatz fest (vorbehaltlich der Prüfungsergebnisse).

(3) Es muß sichergestellt sein, daß jeder Absolvent mindestens 4 Wochen vor Beendigung des Staatsexamens über seine Arbeitsstelle unterrichtet ist.

§ 9

(1) Für Einsprüche der Absolventen ist das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik zuständig.

(2) Die Betriebe und Verwaltungen sind verpflichtet, Einstellungen und Entlassungen von Absolventen der Universitäten und Hochschulen der für sie zuständigen Abteilung für Arbeit unter Verwendung der Registrierkarte mitzuteilen.

(3) Das Ministerium für Arbeit errichtet auf der Grundlage dieser Registrierkarten eine Zentralkartei der wissenschaftlichen und technischen Intelligenz.

§ 10

(1) Das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik gibt nach erfolgter Lenkung der Absolventen der Universitäten und Hochschulen einen Bericht über die Arbeitsaufnahme an die Zentrale Hochschulkommission.

(2) Die zuständigen Fachministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik erhalten bis zum 1. September eines jeden Jahres durch die Zentrale Hochschulkommission einen Bericht mit der Angabe,

- a) welche Absolventen gemäß § 7 Buchst. b in Funktionen auf zentraler Ebene eingesetzt werden und
- b) wie dem Bedarf an wissenschaftlichen Fachkräften für den Bereich der Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik entsprochen werden konnte.

D. Schlußbestimmungen

§ 11

Die Zentrale Hochschulkommission beim Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik und die Hochschulkommissionen an den Universitäten und Hochschulen beginnen ihre Vorbereitungsarbeit am 1. September 1951.

§ 12

Die Aufgaben der Hochschulkommissionen an den Universitäten und Hochschulen bei der Auswahl für die Zulassung zum Studium und bei der Studienberatung werden durch eine besondere Anweisung des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik geregelt.

§ 13

(1) Dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

(2) Die bisher für die Berufslenkung der Absolventen der Universitäten und Hochschulen bestehenden Einrichtungen werden mit Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung aufgelöst.

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1951 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1951

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. H a r i g
Staatssekretär